

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 4. Dezember 2014

71. Stück

71. Verordnung: Gewässeraufsichtsorgane, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Gewässeraufsichtsorgane

Auf Grund des § 132 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 74/1997, wird verordnet:

Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Gewässeraufsichtsorgane, LGBl.Nr. 20/1980, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Dienstausweis für Gewässeraufsichtsorgane ist aus widerstandsfähigem Material mit den Abmessungen von etwa 85 x 54 Millimeter (Scheckkartenformat) herzustellen. Er hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Titel „Dienstausweis Gewässeraufsichtsorgan“,
- b) den Hinweis auf die Bestellung als Gewässeraufsichtsorgan,
- c) den Familien- oder Nachnamen, den Vornamen, allfällige akademische Grade und das Geburtsdatum,
- d) das Ausstellungsdatum,
- e) die ausstellende Behörde,
- f) ein Lichtbild,
- g) die Unterschrift der Ausstellungsbehörde und
- h) die Abbildung des Dienstabzeichens.“

2. Der § 4 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. Die Anlage entfällt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner